



Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

Bundesagentur für Arbeit

zugelassene kommunale Träger

- ausschließlich per E-Mail -

nachrichtlich

für das Bürgergeld zuständige Ministerien und Senatsver-
waltungen der Länder
kommunale Spitzenverbände

Ministerialdirektorin

Leiterin der Abteilung
Arbeitsmarktpolitik, Arbeitslosenversicherung,
Bürgergeld, Grundsicherung
für Arbeitsuchende

Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin
Postanschrift: 11017 Berlin

Tel. +49 30 18 527-6670

Fax +49 30 18 527-5243

@bmas.bund.de Berlin, 28.

November 2022 Ilc1-28040

Anpassung der Regelbedarfe zum 1. Januar 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem der Deutsche Bundestag das Zwölfte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze - Bürgergeld-Gesetz beschlossen und der Bundesrat zugestimmt hat, wird das Gesetz nach seinem Artikel 13 in wesentlichen Teilen am 1. Januar 2023 in Kraft treten. Dies gilt insbesondere für die die Veränderung der Regelbedarfe maßgebenden Bestimmungen. Die Verkündung im Bundesgesetzblatt steht noch aus.

Ein Ziel des Bürgergeld-Gesetzes ist, dass die Fortschreibungen der Regelbedarfe künftig die zu erwartende regelbedarfsrelevante Preisentwicklung zeitnaher und damit wirksamer widerspiegeln. Dazu werden die aktuellsten verfügbaren Daten über die regelbedarfsrelevante Preisentwicklung für die Fortschreibung zusätzlich berücksichtigt. Damit wird auch der in dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 23. Juli 2014 enthaltenen Vorgabe Rechnung getragen: Es wird bei stark steigender Preisentwicklung eine zeitnahe

Reaktion gewährleistet, damit es nicht zu einer offensichtlichen und erheblichen Diskrepanz zwischen der tatsächlichen Entwicklung der Preise von regelbedarfsrelevanten Gütern und Dienstleistungen im Vergleich zu der bei der Fortschreibung der Regelbedarfe berücksichtigten Entwicklung kommt. Als Folgewirkung steigen die Regelbedarfe zum 1. Januar 2023.

Nach § 20 Absatz 1a SGB II werden die Regelbedarfe zur Sicherung des Lebensunterhalts auf Basis der Regelbedarfsstufen nach § 28 SGB XII anerkannt. Mit Artikel 5 des Bürgergeld-Gesetzes wird die Tabelle in der Anlage zu § 28 SGB XII zum 1. Januar 2023 wie folgt ergänzt:

Regelbedarfs- stufe 1	Regelbedarfs- stufe 2	Regelbedarfs- stufe 3	Regelbedarfs- stufe 4	Regelbedarfs- stufe 5	Regelbedarfs- stufe 6
502 Euro	451 Euro	402 Euro	420 Euro	348 Euro	318 Euro

Ich bitte Sie, mit sofortiger Wirkung alle vorbereitenden Maßnahmen in den Jobcentern und den dazugehörigen IT-Systemen zu treffen, damit die gestiegenen Regelbedarfe zum 1. Januar 2023 an alle Leistungsbeziehenden nach dem SGB II ausgezahlt werden.

Ebenso bitte ich Sie, die Leistungsberechtigten schriftlich über die Fortschreibung der Regelbedarfe und damit der jeweiligen neuen Leistungsauszahlung zum 1. Januar 2023 - sofern möglich - zeitnah zu informieren.

Für Ihre Unterstützung bedanke ich mich.

Mit freundlichen Grüßen